

Neustädter

Stück 35.



Kreisblatt.

Jahrg. 1855.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 31. August.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

In den Schleifereien der Eisenwerke entwickelt sich von den Schleifsteinen ein feiner Staub, welcher höchst gefährlich auf die Lungen der Arbeiter einwirkt. Erfahrungsmäßig erkrankten diese Arbeiter nach wenigen Jahren anhaltender Beschäftigung in der Schleiferei an der Lungen-Schwindsucht, und es ist daher von hohem Interesse, Vorrichtungen kennen zu lernen, durch welche die Arbeiter vor dem Einathmen des Schleif-Staubes gehörig geschützt werden. Nach einer Mittheilung des königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat sich in dieser Beziehung ein Ventilations-System vorzüglich bewährt, welches in den Quinfaillerie-Fabriken von Peugeot zu Hermoncourt in Frankreich eingeführt ist, und nach dessen Muster jetzt eine ähnliche Einrichtung in der Schleiferei der königlichen Eisengießerei zu Gleiwitz getroffen werden wird.

Das Wesentliche dieses Systems besteht in Folgendem:

Die Schleifsteine, welche übrigens auf nassem Wege arbeiten, sind in zwei mit der großen Aue der Werkstätte parallel laufenden Reihen aufgestellt, und senken sich zu einem Drittel ihres Durchmessers in einen Unterbau unter dem Boden der Werkstätte ein. Aus diesen Unterbauten führt von jedem Schleifsteine ein in Ziegeln gemauerter, mit eichenen Bohlen und darüber festgestampfter Erde bedeckter Kanal zu einem in gleicher Weise unter der Sohle der Werkstätte fortgeleiteten Hauptkanale, in welchen die sämtlichen Seitenkanäle mit einer angemessenen Krümmung münden. Der Hauptkanal gabelt hinter den letzten Schleifsteinen in zwei Seitenarme aus, welche unter der Umfassung-Mauer der Werkstätte durchgeführt sind, und außerhalb derselben an einem dort aufgestellten Ventilator wieder zusammen kommen. Jeder Seitenarm mündet in ein aufrecht stehendes eisernes Rohr, und diese beiden Röhren sind in einem Viertelkreisbügel durch die beiden Seiten-Wangen des Ventilators geleitet. Zwischen den Seiten-Wangen bewegt sich das Rad des Ventilators mit einer Geschwindigkeit von 1000 bis 1200 Umdrehungen in der Minute, wirkt dadurch wie eine Luftpumpe auf die mit Staub erfüllten unterirdischen Kanäle, und schleudert die angesogene Staubluft in der Richtung seiner Tangenten ins Freie. Auf diese Weise wird der Schleifstaub vollständig fortgenommen, besonders wenn man nicht gleich alle Schleifsteine zusammen in Bewegung setzt, sondern mit einem einzigen beginnt, damit unter diesem das Ansaugen vor sich geht, während einstweilen die Kammern der übrigen Steine von den unterirdischen Seitenkanälen durch Schützen abgeschlossen bleiben.

Bei der vorstehend beschriebenen Einrichtung ist, wie Herr Peugeot bemerkt, eine Trommel über dem aus dem Boden vorstehenden Theile des Schleifsteins entbehrlich, wenn naß geschliffen

wird, während dagegen bei trocken arbeitenden Schleifsteinen eine solche Trommel angebracht werden muß, in welcher dann nur eine Oeffnung von angemessener Größe frei bleibt, um dem Arbeiter das Halten seines Stücks gegen den Schleifstein möglich zu machen. Herr Peugeot empfiehlt außerdem noch, die Schleifsteine aus Schellak, Sandstein und Schmiergel von Malbecq in Paris, weil diese einen schweren, für die Lungen der Arbeiter weniger nachtheiligen Staub erzeugen, wie die Sandsteine.

Die vorstehende Beschreibung wird, glauben wir, ein hinreichend deutliches Bild des in Hermoncourt eingerichteten Ventilations-Systems gewähren, welches wir hiermit den Besitzern von Schleifereien auf das Angelegentlichste empfehlen, indem wir uns zugleich erbieten, Jedem, der ähnliche Einrichtungen treffen will, die Peugeot'sche Beschreibung mit der dazu gehörigen Zeichnung unentgeltlich mitzutheilen.

Es handelt sich um Gesundheit und Leben von zahlreichen Arbeitern, und wir hegen das Vertrauen, daß kein Fabrik-Besitzer es auf sein Gewissen nehmen werde, mit Einrichtungen zu zögern, welche diese Gefahr beseitigen.

Sämmtliche Kreis- und Stadtblätter in unserm Regierungs-Bezirk haben diese Bekanntmachung abzudrucken. Doppeln, den 17. August 1855.

Königliche Regierung.

Nr. 134. Wegen Einziehung der Postgefälle.

Nach der im Kreisblatte Stück 29 pro 1854, Nr. 81 abgedruckten Verfügung der Königlichen Regierung zu Doppeln sollte die executivische Einziehung der Postgefälle durch die Executoren der Kreis-Steuer-Kasse bewirkt werden. Diese Einrichtung hat sich als praktisch jedoch nicht bewährt. Es ist deshalb auf höhere Anordnung die Executions-Befugniß auf die Briefträger, unter völligem Ausschluß der Mitwirksamkeit der Kreis-Kassen-Executoren, übertragen worden und somit die bereits vor Erlass der oben gedachten Verfügung bestandene derartige Einrichtung mit der Modification wieder ins Leben getreten, daß es der Ausfertigung einer speciellen Autorisation zur executivischen Beitreibung von Briefbestellgeldern für jeden einzelnen Briefträger Seitens des Landrath-Amtes nicht bedarf, indem die Briefträger durch die Dienstabzeichen, die sie zu tragen verpflichtet sind, hinlänglich kenntlich sind.

Bei der Vollstreckung der Execution haben die Ortsgerichte den Briefträgern überall Beistand zu leisten.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises von dieser höheren Anordnung in Kenntniß setze, weise ich dieselben an, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und die Gemeinde-Einsassen gelegentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die frühere Briefbestellgeld-Freiheit für gerichtliche Briefe nicht mehr besteht und demnach den Aufforderungen der Briefträger zur Zahlung dieser Bestellgelder willig Folge zu leisten sei, widrigenfalls die Adressaten sich der sofortigen Execution durch die Briefträger unter dem Beistande der Ortsgerichte aussetzen.

Hinsichtlich der Executions-Gebühren werden die Sätze des Tarifs vom 30. Juli 1853 zur Anwendung kommen.

Neustadt, den 28. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 135. Betr. die Aufnahme vollständiger Personen-Register, behufs Veranlagung der Klassensteuer.

Die Instruction vom 8. Mai 1851 über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer bestimmt im § 2, daß die Klassensteuer-Veranlagung mit Aufnahme des Personenstandes beginnen soll. Es sollen auf den Grund vollständiger bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, oder auf Grund genauer örtlicher Zählung sämtliche Einwohner der Gemeinde, also auch Diejenigen, welche der Einkommensteuer unterliegen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen, oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie Diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen u.), in die anzufertigende Klassensteuer-Rolle eingetragen werden, so daß diese alle zur Zeit der Veranlagung in der Gemeinde vorhandenen steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Personen ohne Ausnahme enthält.

In Folge höherer Anordnung veranlasse ich daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises, von

der Veranlagung pro 1856 anfangend, alljährlich unmittelbar vor der im Monat October beginnenden Klassensteuer-Veranlagung, ein namentliches Verzeichniß der steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden nach dem unten abgedruckten Schema aufzunehmen und zwar dergestalt, daß bei jedem bewohnten Grundstücke

I. a. der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, b. seine Ehefrau, c. die Kinder, d. die übrigen etwaigen Angehörigen, denen der Hausherr Wohnung und Unterhalt giebt;

II. die übrigen in dem Haushalte des Hausherrn befindlichen, jedoch nicht im gesetzlichen Sinne zur steuerpflichtigen Haushaltung gehörigen Personen (§ 8 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) z. B. Diensthofen, Kostgänger und dergl.;

III. der erste Miether mit den zu seiner Haushaltung gehörigen Personen nach der Reihenfolge sub I.;

IV. die übrigen in dem Haushalte des Miethers befindlichen Personen wie bei No. II. u. s. w.,

Aufnahme finden, wonächst am Schlusse dieses Verzeichnisses sich sämtliche Einwohner der Gemeinde über und unter 16 Jahr ergeben, deren Anzahl mit der in die Klassensteuer-Rolle aufzunehmenden Personen genau übereinstimmen muß und deren Richtigkeit von dem Gemeinde-Vorstande zu bescheinigen ist.

Die Ortsbehörden haben nicht nur mit aller Sorgfalt den Personenstand zu ermitteln und hiernach das Verzeichniß anzufertigen, sondern auch die Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks, beziehungsweise deren Stellvertreter und die Familienhäupter, da diese für die richtige Angabe der Personen verantwortlich sind und dafür zu haften haben, auf die für den Unterlassungsfall im § 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verordneten Strafen aufmerksam zu machen.

Ein solches Personen-Verzeichniß ist von nun an der Klassensteuer-Rolle einfach beizulegen, damit auf Grund desselben die Veranlagung geprüft werden kann.

Die nöthigen Druckformulare zu dem Verzeichnisse werden in der **Weilshäuser'schen** Buchdruckerei hieselbst vorräthig gehalten.

Neustadt, den 22. August 1855.

Der Königliche Landrath.

(Titelblatt.)

**Verzeichniß  
des Personenstandes**  
der

Gemeinde  
im October 1855

Haus- Nr.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Alter			Bemerkungen.
			a. der Personen über 16 Jahr.	b. bei den Personen unter 16 Jahr		
				Tag.	Monat.	

Nr. 136. Betr. die Klassensteuer-Veranlagung pro 1856.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, Ende künftigen Monats mit der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1856 nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorzugehen und in den unten bemerkten Terminen die Rolle zur Vorprüfung in gewöhnlicher Weise vorzulegen.

Zur näheren Beachtung mache ich auf folgendes aufmerksam:

Die Classifikations-Merkmale müssen in allen Fällen so vollständig als möglich angegeben werden.

Die Einschätzungs-Commission darf Herabsetzungen der Steuer gegen die frühere Veranlagung nur bei denjenigen Censiten vornehmen, deren Vermögens- und Gewerbs-Verhältnisse gegen das Vorjahr sich bedeutend verschlechtert haben und eine Ermäßigung unabweislich bedingen.

Steuerfrei bleiben nur diejenigen Ortsarmen, welche aus Communal-Mitteln Unterstützung erhalten. Es muß daher bei diesen Personen jedesmal in der Rolle, Colonne: Bemerkungen, angegeben werden, daß sie Armen-Unterstützung beziehen.

Was die Form der Rolle betrifft, so darf zu solcher nur das neu vorgeschriebene Formular verwendet werden. Das erforderliche Druckpapier ist in der Weilhäuferschen Buchdruckerei hieselbst vorrätig. Dieselbe muß schon im Revisions-Termine in duplo übergeben werden und in den einzelnen Colonnen, sowohl hinsichtlich der Bevölkerungs-Angabe als der Steuerbeträge, bei der Recapitulation genau übereinstimmen. Auch darf hinsichtlich der Seelenzahl, wie sich von selbst versteht, mit dem im Termine vorzulegenden Personenstands-Register keine Differenz obwalten.

Endlich weise ich die Ortsbehörden an, in dem Termine, Vormittags 9 Uhr, pünktlich zu erscheinen und Gesuche um Verlegung desselben auf einen andern Terminstag nur in den alleidringendsten Fällen anzubringen, weil die Zeit-Eintheilung keine Abänderung ohne erhebliche Belästigungen zuläßt.

Neustadt, den 22. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Montag den 1. October. Achthuben, Altstadt, Altzülz, Buchelsdorf, Siebenhüben, Josephsgrund, Schönowitz, Waschelwitz, Schloßgem. Zülz.

Mittwoch den 3. October. Dirschelwitz Grfl., Dirschelwitz Frhl., Blaschewitz, Wiese Paul., Chrzeliß, Elsnig, Leuber, Kohlsdorf, Kunzendorf.

Donnerstag den 4. October. Walzen, Zabierzau, Grocholub, Dobersdorf, Fronzke, Ringwitz, Dittersdorf, Sowade mit den Kleindörfern.

Freitag den 5. October. Dittmannsdorf, Kujau, Celline, Schiegau, Kopaline, Dziedzük, Dziedzük-Pechhütte, Polnisch-Rasselwitz, Eichhäusel, Neudeck, Wildgrund und Lindenvorwerk.

Sonnabend den 6. October. Stadt Zülz, Carlshof, Dratsch, Dobrau, Stöblau, Klein-Strehliß, Kröschendorf.

Montag den 8. October. Charlottendorf, Moschen, Vegelsdorf, Mokrau, Ellguth, Ernestinenberg, Radstein, Dttok, Schmittsch.

Mittwoch den 10. October. D.-Rasselwitz, Niegersdorf Grfl. u. Anthl., Zeiselwitz, Schweinsdorf.

Donnerstag den 11. October. Schwesterwitz, Ewardawa, Broschük, Kramelau, Poncznik, Leopoldsdorf, Przychodt, Deutsch-Probniß.

Freitag den 12. October. Polnisch-Probniß, Mochau drei Anthl., Friedersdorf, Alt- und Neukuttendorf, Rosnochau, Schwärze.

Sonnabend den 13. October. Klein-Pramsen, Jarczowiß, Pietna, Stiebendorf, Brzesnik, Pogorz, Mühlisdorf, Neuhof, Rzepisch, Wiese Grfl.

Mittwoch den 17. October. Kerpen, Körnik, Komornik, Lobkowiß, Schreibersdorf, Reitersdorf, Dbersdorf, Groß-Pramsen.

Donnerstag den 18. October. Laswitz, Schlogwitz, Städtel- und Dorf-Steinau, Schnellewalde, Wackenau, Krenwitz, Jassen.

Freitag den 19. October. Deutsch-Müllmen, Wilkau, Fröbel, Probstberg, Czartowiß I., Krobusch, Neudorf, Simsdorf, Ziabnik, Rosenberg, Polnisch-Müllmen.

Sonnabend den 20. October. Grabin, Langenbrück, Schloßg. Ober-Slogau, Glöglichen, Hinterdorf, Weingasse und Stadt Ober-Slogau.

Nr. 137.

### Bekanntmachung.

Das Wohn- und Mahlhaus des Wassermüllers Franz Zboron zu Klein-Pramsen soll im Laufe dieses Jahres abgebrochen und bei dem Neubau desselben zugleich das Wasserrad um 1 Fuß 3 Zoll vergrößert, das Mahlgerinne um 8 Zoll höher gelegt und das bisherige Spannwasser von 2 Fuß 6 Zoll auf nur 1 Fuß 10 Zoll Höhe gebracht, sowie der inzwischen eingegangene Spitzgang wieder hergestellt und mittelst eines Niemens in Betrieb gesetzt werden.

Indem ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß bringe und bemerke, daß die Bauzeichnungen bei der Dominal-Polizei-Verwaltung von Klein-Pramsen zu Eloisenhof eingesehen werden können, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß Einwendungen gegen den beabsichtigten Mühlen-Um- und Erweiterungsbau bei der genannten Behörde innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen zur Anzeige gebracht werden müssen. Neustadt, den 27. August 1855. Der Königliche Landrath.

Hierzu zwei Beilagen.

1

3.

4.

5.

1.

# Erste Beilage zum Stück 35 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 31. August 1855.

Nr. 138.

## Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Da sich auch im hiesigen Kreise bereits Erkrankungs- und Sterbe-Fälle an der Cholera asiatica fundgegeben haben, werden zur Vorbeugung der Verbreitung der Krankheit nachstehende sanitäts-polizeiliche Schutzmaßregeln angeordnet, welche zur Anwendung zu bringen sein werden.

### I. Während der Krankheit.

1. In dem Krankenzimmer von der gewöhnlichen Größe eines Wohnzimmers ist fortwährend eine große Schüssel von 2 Unzen Chlorkalks und 2 bis 4 Quart Wasser aufzustellen und das Gemenge mit einem hölzernen Stabe öfters aufzurühren.

Mit dieser Chlorkalk-Auflösung haben

- a. die Aerzte und die Wärter ihre Hände, auch ihre Arme, wenn diese unbekleidet gewesen sind, nach der jedesmaligen Berührung des Kranken zu waschen;
- b. sind damit die Abgänge der Kranken zu übergießen und demnächst in eine Grube, nicht in die im Gebrauch befindlichen Abtritte, zu schütten, die ausgeleerten Geschirre aufs Neue zu reinigen und die zum Waschen abgelegte Bett- und Leibwäsche zu benezen;
- c. ist mit dieser Auflösung der Fußboden öfters zu besprengen, überdies auch mit trockenem Chlorkalk zu bestreuen, und
- d. dieselbe nach Maaßgabe des Verbrauchs bis zum Schluß des Desinfections-Prozesses zu erneuern.

2. Gleich beim Ausbruch der Krankheit ist im Hausflur und im Krankenzimmer ein Porzellan- oder irdenes Gefäß mit einem Gemenge von je 4 bis 5 Loth Chlorkalks und rothem pulverisirten Alaun aufzustellen und dasselbe, um die hierdurch erzeugte dauernde Entwicklung von Chlor zu unterhalten und zu beschleunigen, abwechselnd mit Wasser zu besprengen. Derselbe Zweck wird erreicht, wenn 6 Unzen Kochsalz und 4 Unzen pulverisirter Braunstein gut gemengt, mit Wasser höchst mäßig angefeuchtet, auf einen porzellanen Teller gethan, mit 5 Unzen roher Schwefelsäure übergossen werden. Um jedoch das mäßige Maaß der Chlorentwicklung auf das Krankenzimmer passend zu vermindern, ist es rathsam, daß das Gefäß, bevor es dorthin gebracht, zuerst auf dem Hausflur aufgestellt und diese Maaßregel dann nach Befinden der Umstände, in der Regel ein- bis zweimal täglich, wiederholt werde.

In Zimmern, in denen nicht von Innen geheizt wird, wo also weniger Luftwechsel stattfindet, hält sich das Chlor mehrere Tage, indenen dagegen, wo durch das Heizen ein starker Luftzug ist, oder wo viel Wasserdämpfe sind, müssen die Räucherungen mit Chlor öfter erneuert oder doch mindestens zwei Schüsseln mit angefeuchteten Chlorkalk aufgestellt werden.

3. So lange die Erzeugung des Ansteckungsstoffs durch den Krankheitsprozeß bedingt, d. h. so lange die Krankheit in einer Familie noch nicht erloschen ist, müssen die Abtritte täglich einigemal mit Chlorkalkauflösung gereinigt, besprengt und davon auch eine hinreichende Quantität in die Grube geschüttet werden.

4. Während der Dauer der Epidemie ist aller unnöthige Verkehr der gesunden Bevölkerung mit den Kranken streng zu meiden und den schulpflichtigen Kindern derselben der Schulbesuch nicht zu gestatten.

5. Da die Isolirung des Krankenzimmers sich als das wirksamste Mittel zur Verhütung der Verbreitung dieser mit Recht gefürchteten Krankheit erwiesen hat, und dieselbe in der Regel zuerst bei Armen auftritt, so ist es Pflicht der Ortsbehörden,

- a. bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln für Behandlung und Pflege der armen Kranken in ihren Wohnungen oder in öffentlichen Anstalten zu ergreifen, aber auch
- b. für die Familie des Erkrankten in dem Maaße zu sorgen, daß die Isolirung durchgeführt werden kann, ohne dieselbe für die Betroffenen zu einer drückenden Last zu machen.

### II. Nach der Krankheit.

1. Nach Verlauf der Krankheit müssen die Krankenzimmer mit ihrem ganzen Inhalt bei verschlosse-

nen Fenstern und Thüren einer tüchtigen Chlor- oder doch der Morbeau'schen Räucherung ausgesetzt und darin wo möglich 6 bis 8 Stunden erhalten werden. Zur Desinfection eines mäßig großen Zimmers sind 8 Loth Chlorkalk und ebensoviel rohe Schwefelsäure, mit dem doppelten Gewicht Wasser vorsichtig verdünnt, erforderlich. Diese Quantität vertheile man in mehrere porzellanene, Steingut- oder irdene Gefäße und stelle diese in dem zu durchräuchernden Zimmer auf.

Zu demselben Zwecke kann man auch 12 Loth Kochsalz und 8 Loth pulverisirten Braunstein nehmen, das Gemenge in eines der geräumigeren Gefäße thun, dann mit Wasser mäßig anfeuchten und nach und nach 10 Loth rohe Schwefelsäure zugießen, damit sich die Chlordämpfe nur allmählig entwickeln und so für den Unternehmer nicht nachtheilig werden.

Vorher muß man die Kleider, Betten u. locker auf Stühle, Leinen u. im Zimmer aufhängen, Thiere, Metallgeräthe aber daraus entfernen. Die bis dahin im Krankenzimmer beschäftigt gewesenen Personen müssen sich Hände und Gesicht mit Chlorauflösung waschen, die Haare naß auskämmen, und ihre Kleider durchräuchern lassen, ebenso die Genesenen, welche, bevor sie das Krankenzimmer verlassen, reine Leibwäsche anzulegen haben.

2. Nachdem die Durchräucherung des Zimmers erfolgt, müssen die Bettüberzüge, Betttücher, Leibwäsche, Matratzen u. zwei Stunden hindurch in eine Chlorkalkauflösung (von 2 Unzen Chlorkalks auf 10 Quart Wasser) versenkt, dann in reinem Wasser ausgespült und in einem heißen Ofen getrocknet, die Bettstellen, Stühle, Tische, Wände, Fußböden u. mit der Auflösung abgewaschen, und das Lagerstroh unter Aufsicht verbrannt, oder in eine Grube tief versenkt und mit Dünger bedeckt werden.

### III. In Betreff der Leichen.

1. Die Cholera-Leichen müssen sobald als möglich einer Chlorräucherung (Chlorkalk und Alaun zu gleichen Theilen mit etwas Wasser zusammen gerührt) ausgesetzt, mit Chlornasser übergossen, mit Chlorkalk bestreut, mit in Chlorkalkwasser angefeuchteten Tüchern bedeckt, nicht abgewaschen, sondern wo thunlich mit den Kleidern begraben werden.
2. Die Leichen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht beerdigt, nach dem Begräbnisorte nicht getragen, sondern müssen dorthin gefahren werden.
3. Das Leichenbegängniß muß auf die nächsten Verwandten beschränkt werden, und sind Versammlungen im Sterbehause zu vermeiden.
4. Das Begräbnis erfolge in den frühen Morgen oder späten Abendstunden und die Versenkung des Sarges geschehe vor Beginn der Funktionen des Geistlichen.
5. Für einen passenden Ort zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis muß Bedacht genommen werden, damit diese aus den Wohnungen, wo es an isolirten oder zu isolirenden Räumen fehlt, dorthin geschafft werden können.

### IV. Unerweiterte Verhaltensregeln.

1. Kein Cholera-Erkrankungsfall darf aus irgend welchem Grunde verheimlicht, vielmehr muß derselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Orts-Polizei-Behörde angezeigt werden, welche dann das Weitere anzuordnen und zu handhaben hat.
2. Ist der Erkrankte notorisch arm, so ist die Ortsbehörde verpflichtet, nicht nur für dessen ärztliche Behandlung, sondern auch für dessen Wartung und Verpflegung die nöthige Sorge zu tragen.
3. Auch die Aerzte müssen jeden, zu ihrer Kenntniß kommenden, verdächtigen Krankheits- und Todesfall sogleich der Behörde anzeigen, nach den oben angegebenen Vorsichtsmaaßregeln verfahren und bei ihren Krankenbesuchen über die Ausführung derselben wachen.
4. Der günstige Erfolg hängt davon ab, daß diese Maaßregeln gleich beim Ausbruch der Krankheit angemeldet werden, bevor durch den Verkehr der Keim der Seuche verschleppt worden ist. Zu diesem Behufe ist es angemessen, daß die Aerzte die Mittel zur Desinfection gleich mit sich führen und dieselbe auch, besonders auf dem Lande, unter Beihülfe von zuverlässigen Männern ausführen.
5. Um die Gesamtzahl der Erkrankungs-, Genesungs- und Sterbefälle im ganzen Kreise pflichtmäßig constatiren zu können, muß von dem Ortsvorstande ein diesem Zwecke entsprechendes Jour-

nal angelegt, und in demselben der Vor- und Zuname, das Alter des Erkrankten, so wie der Tag der Genesung oder des Todes desselben bezeichnet werden.

Handeln auf die angegebene Weise die Behörden, die Aerzte und das Publikum im Einverständnis und bringen sie mit gegenseitigem Vertrauen und mit Bereitwilligkeit dem Gemeinwohl ein Opfer, dann können sie auch des Erfolges ihrer Bemühungen gewiß sein.

Neustadt, den 30. August 1855.

Der Königliche Landrath.  
Berlin.

Der Königl. Kreisphysicus, Sanitätsrath  
Dr. Wülfefeld.

Nr. 139. Betr. die Aufstellung der Geschwornen-Listen.

Unter Hinweisung auf den § 64 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 fordere ich die Ortsbehörden des Kreises auf, Anfang künftigen Monats mit der Aufstellung der Urlisten über die zu Geschwornen wählbaren Männer in ihren Gemeinden vorzugehen und diese Liste, mit den in der Kreisblatt-Berfügung vom 20. Februar 1849 (Kreisbl. pro 1849 S. 35) vorgeschriebenen beiden Urtesten versehen, nach dem unten folgenden Schema unfehlbar bis zum 15. September c. zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten an mich einzusenden.

In Gemeinden, wo keine Geschworne vorhanden sind, muß ein von der Polizei-Verwaltung mitvollzogenes Negativ-Attest eingereicht werden.

Bei Anfertigung der Urliste ist die oben bezogene, sowie die Kreisblatt-Berfügung vom 4. September 1852 (Stück 37) genau zu beachten.

Neustadt, den 24. August 1855.

Der Königliche Landrath.

### L i s t e

über die zu Geschwornen wählbaren Männer in der Gemeinde N. N. Neustädter Kreises pro 1856.

Ort.	Vor- und Zu-Namen  der zu Geschwornen wählbaren Männer.	Stand und Gewerbe.	Jahresbetrag:			Alters- Jahre.	Jahre des Aufent- halts am Orte.	Bemerkungen über die Qualifikation zum Geschwornen, insbesondere über die vorhan- denen körperlichen oder intel- lectuellen Mängel.
			Grundsteuer. rtl.	Einkommen- ob- Klassensteuer. rtl.	Gewerbesteuer. rtl.			
Nr.								

Nr. 140.

### Bekanntmachung.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlensfels veranstaltet zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Uberschwemmten die Herausgabe der 2. Auflage des Dresdener Albums.

Das Buch enthält Aufsätze von den in der Literatur geachteten Namen, darunter Uebersetzungen mit den Originalschriften aus 23 fremden Sprachen und erscheint im November d. J. Dieses Album kostet auf Pränumeration 1 Thlr. 5 Sgr., im Buchhandel 1 Thlr. 15 Sgr. pro Exemplar. Bestellungen darauf unter Einzahlung des Pränumerations-Preises werden bis zum 1. October d. J. in meiner Kanzlei entgegen genommen.

Neustadt, den 23. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 141.

### Bauverdingung.

Der auf 644 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. veranschlagte Erweiterungsbau des Schulhauses zu Dobrau soll im Termine am 11. September d. J., als Dienstags B. M. von 11 bis 12 Uhr, an den Mindestfordernden in meiner Amts-Kanzlei hierselbst verdungen werden.

Kosten-Anschlag und Zeichnung liegen in meinem Bureau aus. Die Bedingungen sollen im Termine festgestellt werden und der Zuschlag bleibt der Schulgemeinde vorbehalten.

Qualificirte Bauhandwerker lade ich ein, diesem Termine beizuwohnen und sich an der Licitation zu betheiligen.

Neustadt, den 28. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Die Ortschaft Stöblau ist vom Polizei-Verwaltungsbezirk Dobrau abgetrennt, und mit Ausübung der Dominial-Polizei über genannten Ort der Wirthschafts-Amtmann Adolph Oswald zu Stöblau beauftragt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.  
Neustadt, den 27. August 1855. Der Königliche Landrath.

### Erinnerung.

Mit Einzahlung der Kreiswegebau-Abgeltungsbeträge pro 1855 sind noch im Rückstande:  
Dom. Buchelsdorf: 12 Thlr. Gem. Carlshoff: 10 Sgr. 6 Pf. Grfl. Dirschelwitz: 1 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Dom. Dittmansdorf: 4 Thlr. 24 Sgr. Dom. Dobrau: 9 Thlr. 18 Sgr. Gem. Dobrau: 13 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Gem. Dziedcziß: 1 Thlr. 15 Sgr. Gem. Elgut: 2 Thlr. 15 Sgr. Dom. Elchnig: 4 Thlr. 24 Sgr. Gem. Fronzke: 22 Sgr. 6 Pf. Gem. Grochulub: 12 Sgr. Gem. Hinterdorf: 25 Sgr. 6 Pf. Gem. Josephgrund: 7 Sgr. 6 Pf. Gem. Kohlsdorff: 15 Sgr. Gem. Kopaline: 1 Thlr. 6 Sgr. Gem. Kramelau: 1 Thlr. 6 Sgr. Gem. Kunzendorff: 2 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. Dom. Langenbrück: 3 Thlr. 18 Sgr. Gem. Langenbrück: 18 Thlr. Gem. Legelsdorff: 3 Sgr. 9 Pf. Gem. Ditto: 4 Thlr. 3 Sgr. Dom. Kl.-Pramsen: 3 Thlr. 18 Sgr. Gem. Deutsch-Probnitz: 51 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. Gem. Przychod: 25 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Gem. Radstein: 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Gem. Deutsch-Kasselwitz: 4 Thlr. 6 Sgr. Gem. Poln.-Kasselwitz: 3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Gem. Niegersdorff: 20 Thlr. 15 Sgr. Gem. Gräfl. Niegersdorff: 2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Gem. Rosenberg: 1 Thlr. 6 Sgr. Gem. Schiechau: 17 Sgr. 6 Pf. Gem. Schmietsch: 7 Sgr. 6 Pf. Gem. Schnellewalde: 26 Thlr. 21 Sgr. Gem. Schreibersdorff: 20 Sgr. Städt. Steinau: 20 Sgr. Dom. Stöblau: 5 Thlr. 12 Sgr. Gem. Stöblau: 27 Sgr. 6 Pf. Dom. Wakenau: 6 Thlr. 18 Sgr. Dom. Walzen: 6 Thlr. 24 Sgr. Dom. Wiese gräfl.: 8 Thlr. 12 Sgr. Gem. Wiese: 8 Thlr. 3 Sgr. Gem. Wiese Paul.: 15 Sgr. Vorwerk Hartstein: 1 Thlr. 24 Sgr.

Indem ich auf die Kreisblatt-Verfügung vom 5. Mai c. hinweise, fordere ich die Restanten auf, die rückständigen Beträge nunmehr innerhalb 8 Tagen zur Kreis-Wegebau-Kasse abzuführen, oder Executions-Verfügung zu gewärtigen.  
Neustadt, den 29. August 1855.

Der Königliche Landrath.

### Diebstahls-Anzeige.

In der verflossenen Nacht ist der Keller im Priesterhause auf dem Kapellenberge hierselbst erbrochen und es sind daraus einige Sack Frühkartoffeln, 22 Pfund Fleisch, und 5 Quart Butter gestohlen worden. Indem ich diesen Diebstahl veröffentliche, und bemerke, daß vor einigen Wochen auch der Kettenhund auf dem Kapellenberge abhanden gekommen ist, veranlasse ich die Polizei-Behörden und Gensdarmen des Kreises, den Dieben, sowie den gestohlenen Sachen, nachzuforschen und etwaige Wahrnehmungen mir sofort zur Kenntniß zu bringen.

Neustadt, den 29. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der Einliegersohn Jakob Styrnol aus Ehrzelitz, welcher am 17. d. M. aus der Königlichen Straf-Anstalt zu Schimischow entlassen worden ist und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll, ist in der Heimath nicht eingetroffen. Die Ortspolizeibehörden und Königlichen Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, auf den ic. Styrnol, dessen Signalement nachfolgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Signalement. Derselbe ist aus Ehrzelitz gebürtig, hielt sich ebendasselbst auf, ist katholisch, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, etwas breite Nase, aufgeworfenen Mund, rasirten Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsförm, gesunde Gesichtsfarbe, untersekte Gestalt, spricht polnisch und etwas deutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 27. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

# Zweite Beilage zum Stück 35 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 31. August 1855.

**Steckbrief.** Der Stellmachersohn Karl Herzler aus Ober-Glogau ist wegen einfachen Diebstahls, und der Tagelöhnersohn Herrmann Kurzer aus Ober-Glogau wegen Theilnahme an diesem Diebstahle, ein Jeder mit einem Monat Gefängniß durch Erkenntniß vom 5. Juli bestraft.

Der Aufenthalt sowohl des ic. Herzler als auch des ic. Kurzer ist unbekannt und ersuchen wir deshalb alle Militair- und Civil-Behörden, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspektion Behufs Verbüßung ihrer Strafen abzuliefern.

Gleichzeitig wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ic. Herzler oder Kurzer Kenntniß hat, aufgefordert, ungesäumt der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Kenntniß zu geben.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 21. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

**Steckbrief.** Das Dienstmädchen Josepha Bunczel aus Leobschütz, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 20. Juni c. wegen einfachen Diebstahls zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt.

Der Aufenthalt der ic. Bunczel ist unbekannt, weshalb wir alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersuchen, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspektion abzuliefern. Gleichzeitig fordern wir einen Jeden, welcher Kenntniß von dem Aufenthalte der ic. Bunczel hat, auf, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 22. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Betrifft die Verlegung des Thierschaufestes auf den 22. September c.

Eingetretener Umstände wegen ist das, mit einer Verlosung von Ausstellungs-Gegenständen verbundene Thierschaufest auf den 22. September c. verlegt worden. In dem sonstigen Inhalte des diesfälligen Programms ist jedoch nichts geändert. — Die Inhaber von Actien, sowie die Aussteller von Schauthieren und Gegenständen werden hiervon in Kenntniß gesetzt. — Die Ortsbehörden im Kreise werden aufgefordert, die Abänderung des Termins zum Schaufeste in ihren Gemeinden schleunigst und auf umfassende Weise bekannt zu machen.

Dypeln, den 15. August 1855.

**Der Vorstand des land- und forstwirthschaftlichen Vereins.**

Vom 27. August bis 3. September c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Thiel — Pfd. 22 Etb. Brod, u. 14 Etb. Semmel,	H. Ebert — Pfd. 23 Etb. Brod u. 15 Etb. Semmel.
Jos. Bernard — " 24 " " " 15 " "	U. Kosubek — " 17 " " " 13 " "
J. Görlich — " 18 " " " 14 " "	Schwanzler — " 23 " " " 13 " "
U. Schindler — " 28 " " " 15 " "	E. Schneider — " — " " " 12 " "
U. Friedrich — " 11 " " " 7 " "	

Ober-Glogau, den 28. August 1855.

Der Magistrat.

In Bülz verkaufen vom 29. August bis 5. September c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

August Arit — Pfd. 16 Etb. Brod, u. 12 Etb. Semmel.	Leop. Gornig — Pfd. 16 Etb. Brod, u. 12 Etb. Semmel.
Gerson Forell — " 18 " " " 14 " "	Ant. Hampel — " 20 " " " 12 " "
Aug. Spottke — " 18 " " " 12 " "	Am. Kapsch — " 19 " " " 13 " "
Em. Kötter — " 18 " " " 13 " "	

Bülz, den 29. August 1855.

Der Magistrat.

## Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 28. August 1855.			Ober-Glogau, den 24. August 1855.			Bütz, den 27. August 1855.		
		Höchster.	Mittler.	Niedrigst.	Höchster.	Mittler.	Niedrigst.	Höchster.	Mittler.	Niedrigst.
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
1.	Weizen . . . . .	4 25	4 10	3 25	4 15	4 5	3 25	4 22	6 4 15	4 10
2.	Roggen . . . . .	3 17 6	3 15	3 12 6	3 15	3 10	3 5	3 22	6 3 20	3 18
3.	Gerste . . . . .	2 10	2 4	1 28	2	1 27	1 25	2 7	6 2 5	2
4.	Hafer . . . . .	1 10	1 6	3 1 2	6 1 12	1 10	1 5	1 12	6 1 10	1 7 6
5.	Erbfen . . . . .		5 15			3 15				
6.	Heiden . . . . .									
7.	Kartoffeln . . . . .		1 2			25			1 5	
8.	Heu, pro Centner		28		27	26	20	26	22	20
9.	Stroh, pro Schock					5 25			6	

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von E. Weilschäuser.

i  
r  
l  
e  
i  
S  
D  
G  
a  
D  
  
da  
B  
st  
  
M  
  
ein  
zur  
  
12  
ein,  
kan.  
Get